

13. April 1994

Gastgewerbeverordnung (GGV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 9, 47 und 55 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 [BSG 935.11] (GGG),
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

I. Begriffe

Art. 1

Gewerbsmässigkeit

¹ Eine Tätigkeit gilt als gewerbsmässig, wenn dadurch ein Haupt- oder Nebeneinkommen erzielt oder eine andere gewerbliche Tätigkeit gefördert werden soll.

² Ebenfalls als gewerbsmässig gelten Betriebe und Veranstaltungen, die von ihrer Grösse, Ausgestaltung und Nutzung einem Gastgewerbebetrieb oder einer Festwirtschaft nahekommen.

Art. 2

Abgrenzung vom Gastgewerbe

¹ Nicht unter den Begriff des Gastgewerbes fallen die Belieferung nicht öffentlicher Anlässe, sofern Speisen oder Getränke nicht einzeln verkauft werden sowie Hauslieferungen.

² Ebenfalls nicht unter den Begriff des Gastgewerbes fällt ferner die unentgeltliche Abgabe von

- a Speisen und alkoholfreien Getränken als Kostproben,
- b alkoholfreien Getränken und Kleingebäck durch Betriebe wie Coiffeursalons, Garagen und dergleichen an ihre Kundinnen und Kunden während der Dienstleistung sowie
- c Speisen und Getränken an Vernissagen, Ausstellungen, Geschäftseröffnungen und dergleichen.

³ Für Werbewirtschaften mit verlängerten Öffnungszeiten ist eine Einzelbewilligung erforderlich.

Art. 3

Betriebliche Einheit

¹ Die Betriebsbewilligung gilt für den ganzen Betrieb, auch wenn er mehrere Grundstücke umfasst.

² Werden auf einem Grundstück mehrere, von einander unabhängige Betriebe geführt, ist für jeden eine eigene Betriebsbewilligung erforderlich.

Art. 4

Öffentlichkeit

Ein Betrieb gilt als öffentlich, wenn er durch Anschriften, Werbung oder ähnliches nach aussen als Gastgewerbebetrieb in Erscheinung tritt.

Art. 5

Lokale für nicht öffentliche Veranstaltungen

Die Betriebsbewilligung E für Lokale für nicht öffentliche Veranstaltungen berechtigt die Vermieterin oder den Vermieter nicht zur Abgabe von Speisen oder Getränken.

II. Ausführungsbestimmungen zu den Ausnahmen gemäss Artikel 3 GGG

Art. 6

Auskunftspflicht

¹ Personen, die eine Ausnahme gemäss Artikel 3 GGG [BSG 935.11] beanspruchen, sind gegenüber den Behörden zur Auskunft verpflichtet.

² Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Tatsachen, die geeignet sind, die Ausnahme zu bejahen oder

zu verneinen.

Art. 7

Personalrestaurants

¹ Personalrestaurants dürfen weder von aussen als Gastgewerbebetriebe erkennbar sein noch für ihre gastgewerblichen Leistungen werben.

² Sie haben die Zutrittsberechtigung in geeigneter Weise zu kontrollieren; für Personalrestaurants mit mehr als 50 Sitzplätzen setzt dies zumindest voraus

- a einen überwachten Zugang zum Betriebsareal oder
- b bargeldlose Bezahlung der Konsumation oder
- c persönliche Ausweise, Badges und dergleichen.

³ Für gastgewerbliche Leistungen ausserhalb des Aufgabenbereichs eines Personalrestaurants ist die entsprechende Bewilligung gemäss dieser Gesetzgebung erforderlich.

Art. 8

Lokale von Vereinen

¹ Lokale von Vereinen dürfen weder von aussen als Gastgewerbebetriebe erkennbar sein noch für ihre gastgewerblichen Leistungen werben.

² Die Zutrittsberechtigung ist in geeigneter Weise zu kontrollieren.

³ Es ist anzunehmen, dass keine Ausnahme gemäss Artikel 3 Buchstabe *g* GGG [BSG 935.11] vorliegt, wenn

- a der Betrieb einer Klubwirtschaft der Hauptzweck des Vereins darstellt;
- b die Mitgliedschaft beim Besuch des Lokals erworben werden kann;
- c das Lokal regelmässig über die Polizeistunde gemäss Artikel 11 GGG hinaus offen sein soll oder
- d die Lokalmiete einen Drittel des Betrags übersteigt, der die Eintragungspflicht im Handelsregister bewirkt.

Art. 9

Begegnungsstätten

¹ Begegnungsstätten unterstützen den Kanton, die Gemeinden oder die Kirchen in der Erfüllung ihrer Aufgaben und sind nicht auf Erwerb ausgerichtet.

² Sie dürfen lediglich eine beschränkte Auswahl einfacher Speisen sowie Getränke ohne Konsumationszwang abgeben und nicht vorwiegend für ihre gastgewerblichen Leistungen werben.

Art. 10

Berghütten

Berghütten sind Unterkünfte des Schweizer Alpen-Clubs und anderer Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung, welche im Gebirge abseits von Strassen und Verkehrsmitteln, ausserhalb von Ortschaften gelegen sind.

Art. 11

Ferien- und Erholungsheime

Ferien- und Erholungsheime sind Beherbergungsbetriebe der öffentlichen Hand oder privater Vereine, Genossenschaften und Stiftungen, die von aussen nicht als Gastgewerbebetriebe erkennbar sind und in der Regel nur vorangemeldeten Gruppen offen stehen.

III. Betriebliche Anforderungen gemäss Gastgewerbegesetz

Art. 12

Lüftung

¹ Bei Neu- und bewilligungspflichtigen Umbauten sind Ausschankräume mit einer ausreichenden mechanischen Be- und Entlüftungsanlage zu versehen.

² Für Betriebe oder Ausschankräume mit einem Rauchverbot können Erleichterungen gewährt werden.

Art. 13

Gästetoiletten

¹ Jeder Gastgewerbebetrieb muss über mindestens eine, den hygienischen Anforderungen genügende Toilette verfügen.

² Bei Betrieben mit mehr als 50 Sitzplätzen müssen die Toiletten nach Geschlechtern getrennt sein.

³ Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag der Gemeinde oder des Kantonalen Laboratoriums die Bereitstellung zusätzlicher Toiletten verfügen, wenn die vorhandenen Anlagen nicht ausreichen und es dadurch zu unhygienischen Zuständen kommt.

Art. 14

... [Aufgehoben am 19. 5. 1999]

Art. 15

Laser- und Lichteffekte, Verstärkeranlagen [Fassung vom 19. 5. 1999]

¹ Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass Laser- und Lichteffekte, Nebelanlagen und dergleichen nach dem jeweiligen Stand der Technik eingerichtet und betrieben werden, so dass die Gesundheit nicht gefährdet wird.

² Die Bewilligungsbehörde kann solche Anlagen vorläufig verbieten, bis ihre Unschädlichkeit durch einen Bericht einer sachverständigen Stelle nachgewiesen ist.

³ Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass Verstärkeranlagen den zulässigen Schalldruckpegel nicht überschreiten. [Eingefügt am 19. 5. 1999]

Art. 16

Garderoben für Artistinnen und Artisten

¹ Nachtlöcke müssen nach Geschlechtern getrennte Garderoben mit Toilette und Dusche für die Artistinnen und Artisten aufweisen.

² Von der Bühne muss ein direkter Abgang zur Garderobe bestehen.

Art. 17

... [Aufgehoben am 19. 5. 1999]

IV. Überzeit

Art. 18

¹ Die Bewilligungen für frei wählbare Verlängerungen müssen spätestens zur Polizeistunde ausgefüllt sein.

² Sie sind am folgenden Tag der Bewilligungsbehörde oder einer anderen, von dieser bezeichneten Stelle einzusenden.

V. Fähigkeitsausweis

Art. 19

Ausnahmen

¹ Ein gastgewerblicher Fähigkeitsausweis oder eine andere anerkannte Ausbildung ist insbesondere nicht erforderlich für

- a öffentliche Gastgewerbebetriebe von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen,
- b dem Gesetz unterstellte Begegnungsstätten, die mit ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt werden,
- c öffentliche Gastgewerbebetriebe mit nicht mehr als 30 Sitzplätzen und einem einfachen Speiseangebot,
- d öffentliche Gastgewerbebetriebe ausserhalb von Ortschaften im Wander- oder Skigebiet mit nicht mehr als 50 Sitzplätzen und einem einfachen Speiseangebot,
- e öffentliche Gastgewerbebetriebe ohne eigene Küche, die nur an Veranstaltungen geöffnet sind,
- f Betriebe, die nicht mehr als 100 Tage im Jahr geöffnet sind,
- g nicht öffentliche Gastgewerbebetriebe mit nicht mehr als 100 Sitzplätzen ohne eigene Küche,

h Betriebe, für die der Fähigkeitsausweis III als genügend anerkannt worden ist und

i Betriebe mit Betriebsbewilligung E.

² Für die Anzahl Sitzplätze werden die Sitzplätze innen und aussen getrennt gezählt, massgebend ist die grössere Zahl. [Fassung vom 20. 3. 2002]

Art. 20

Anerkennung

¹ Das Amt für Berner Wirtschaft (beco) [Fassung vom 26. 2. 2003] anerkennt Abschlüsse bernischer Berufsverbände als bernische Fähigkeitsausweise, wenn

- a die Voraussetzungen von Artikel 20 GGG [BSG 935.11] erfüllt sind;
- b Kurse und Prüfung nicht gewinnorientiert durchgeführt werden;
- c der Kursbesuch nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist und
- d eine unabhängige Kommission die Prüfungen durchführt und auswertet.

² Die Verbände können die anerkannten Ausweise mit dem Hinweis «vom Kanton Bern als gastgewerblicher Fähigkeitsausweis anerkannt» versehen.

³ Die Anerkennung erfolgt in einer mitwirkungsbedürftigen Verfügung, in welcher insbesondere auch die Berichterstattung geregelt wird.

⁴ Das beco [Fassung vom 26. 2. 2003] stellt zudem auf Gesuch hin die Bescheinigungen aus, die nach dem Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Juni 1999 über die Freizügigkeit erforderlich sind. [Eingefügt am 20. 3. 2002]

VI. Konsumentenschutz

Art. 21

Grundsatz

¹ Gastgewerbebetriebe müssen die angebotenen Leistungen so bekanntgeben, dass sich die Gäste ohne weiteres über Angebot und Preise orientieren können.

² Eine Bekanntgabe ist nicht erforderlich, wenn Angebot und Preise im voraus schriftlich mitgeteilt worden sind.

³ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen Vorschriften über die Deklaration und die Preisbekanntgabe.

Art. 22

Form der Bekanntgabe

¹ In Betrieben mit Bedienung ist das Angebot zumindest entweder

- a in jedem Ausschankraum auf genügend grossen Anzeigetafeln anzuschlagen;
- b mit einer genügenden Zahl von im Ausschankraum aufliegenden Karten bekanntzugeben oder
- c den Gästen spätestens bei der Bestellung mittels Karten vorzulegen.

² In Betrieben mit Selbstbedienung ist das Speise- und Getränkeangebot zumindest entweder auf genügend grossen Anzeigetafeln anzuschlagen oder jede einzelne Angebotskategorie deutlich anzuschreiben.

³ Das Beherbergungsangebot ist in jedem Zimmer, beim Empfang oder bei der Kasse anzuschlagen oder aufzulegen.

Art. 23

Zuschläge

¹ Zuschläge sind nur für Leistungen gestattet, die im Endpreis üblicherweise nicht enthalten sind.

² Sie müssen im voraus bekannt gegeben werden.

³ Zeitliche oder saisonale Abstufungen sind in geeigneter Form bekanntzugeben.

Art. 24

Einzelheiten

¹ In alkoholfreien Betrieben sind Speisen, zu deren Herstellung Alkohol oder alkoholische Getränke

verwendet worden sind, als alkoholhaltig zu deklarieren.

² Bei Beherbergungen ist der Preis der Übernachtung mit oder ohne Frühstück bzw. für Halb- oder Vollpension anzugeben.

VII. Verfahren

Art. 25

Gesuche

¹ Gesuche sind bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen.

² Dem Gesuch um Übernahme eines bestehenden Betriebs sind beizulegen

- a die bisherige Betriebsbewilligung,
- b eine Kopie des gastgewerblichen Fähigkeitsausweises und
- c ein Auszug aus dem Strafregister.

³ Dem Gesuch um Eröffnung eines neuen Betriebs sind beizulegen

- a ein Betriebskonzept mit Hinweis auf einen allfälligen Alkoholausschank,
- b die gewünschten Betriebszeiten,
- c eine Liste aller Ausschankräume und Bewirtungsmöglichkeiten im Freien mit der Grundfläche in Quadratmetern und der Anzahl Sitzplätze,
- d eine Liste der Gästezimmer und der hotelmässig bewirtschafteten Appartements,
- e Grundriss- und Schnittpläne sowie
- f ein Situationsplan.

Art. 26

Fristen

¹ Gesuche um Übernahme eines bestehenden Betriebs sind in der Regel einen Monat vor der geplanten Eröffnung einzureichen.

² Gesuche für einen neuen Betrieb sind in der Regel zusammen mit dem Baubewilligungsgesuch, spätestens jedoch drei Monate vor der geplanten Eröffnung einzureichen.

³ Auszüge aus dem Strafregister und Mitteilungen von Strafurteilen dürfen längstens fünf Jahre aufbewahrt werden.

Art. 27

... [Aufgehoben am 20. 3. 2002]

Art. 28

Vollzug

Das beco [Fassung vom 26. 2. 2003] und das Kantonale Laboratorium können eine Vereinbarung über die Überprüfung der betrieblichen Voraussetzungen abschliessen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29

Überzeitbewilligungen

Unabhängig von den im ersten Halbjahr 1994 erteilten Überzeitbewilligungen kann jeder Betrieb für das zweite Halbjahr zwölf Bewilligungen beziehen.

Art. 30

Abgaben

¹ Die Patentabgaben für Dauerbetriebe werden für das ganze Jahr nach neuem Recht bezogen.

² Für Zusatzbewilligungen für Tanz, Unterhaltung und Überzeit sowie für Jahresbewilligung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters werden die Abgaben ab 1. Juli 1994 nach neuem Recht bezogen.

³ Bereits früher bezahlte Abgaben werden angerechnet.

Art. 31

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gastgewerbeverordnung vom 23. März 1983,
2. Verordnung vom 23. März 1983 über den Gastgewerbefonds und
3. Verordnung vom 10. Juli 1985 über die gewerbsmässigen Tanz- und Unterhaltungsbetriebe sowie das Spielen in Gastgewerbebetrieben.

Art. 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1994 in Kraft.

Bern, 13. April 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

13. 4. 1994 V BAG 94–38, in Kraft am 1. 7. 1994

Änderungen

19. 5. 1999 V BAG 99–52, in Kraft am 1.8.1999

20. 3. 2002 V BAG 02–24, in Kraft am 1.6.2002

26. 2. 2003 V über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion, BAG 03–31 (II.), in Kraft am 1. 5. 2003